

ANTRAGSFORMULAR

Aus- aber auch ständige Weiterbildung ist für den Erfolg im heutigen Wirtschaftsleben unverzichtbar. Egal ob Fachwissen, branchenspezifische Fertigkeiten, Kalkulation, Rechnungswesen, Lohnverrechnung, Marketing oder Persönlichkeitsbildung. Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Branche. Die Fachgruppe hat daher für 2026 eine spezielle Bildungsförderung für ihre Mitgliedsunternehmen beschlossen. Dabei kann die Förderung sowohl für Weiterbildungen des Unternehmers/der Unternehmerin selbst, als auch für jene der Mitarbeiter bezogen werden.

Fördergegenstand:

Die Fachgruppe fördert im Jahr **2026** (Rechnungsdatum) alle vom Fachgruppenmitglied absolvierten **WIFI-Kurse** mit nachvollziehbarer **branchenbezogener Verwertungsmöglichkeit**, sowie **4, 8 oder 16-stündige Ersthelferausbildungen** nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen. Die Förderung kann durch das Fachgruppenmitglied auch für Ausbildungen von Mitarbeitern bezogen werden.

Das **Förderbudget** der Fachgruppe beträgt **€ 10.000,-**, die **Förderhöhe 50% der WIFI-Kurskosten** bzw. **100 % bei Ersthelferausbildungen** (jeweils der Nettokosten), beschränkt mit **max. € 350,- je Betriebsstandort des Fachgruppenmitglieds in Salzburg**. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zur Erschöpfung des Förderbudgets in der **Reihenfolge des Einlangens** des Förderantrags in der Fachgruppe.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Förderanträge für das Jahr 2026 sind bis 09.01.2027 einzureichen.

Ich beantrage die Bildungsförderung für folgende WIFI-Kurse/Ersthelferausbildungen laut Seite 2 auf folgendes Konto:

Förderwerber:	
.....	
Mitgliedsnummer:	
Kontoinhaber:	
IBAN:	

Bezeichnung der Ausbildung	Kursdatum	Name des Kursteilnehmers	Unternehmer oder Mitarbeiter	Nettokosten

Diese Wifi-Kurse/Ersthelferausbildungen sind im Mitgliedsbetrieb verwertbar:

☐ ja

(zutreffendenfalls bitte ankreuzen)

Bei dieser Förderung der Fachgruppe handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,--) nicht übersteigen.

Ich (Wir) habe(n) - ausgenommen dieser Bildungsförderung der Fachgruppe - **in den letzten 3 Steuerjahren folgende De-minimis-Förderungen erhalten:**

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung

Zu übermittelnde Beilagen: Rechnungskopie(n) inkl. Zahlungsnachweis, Kursbesuchsbestätigung

Datenschutzerklärung: <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html>